

TOP 5: Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Ersten Landesgesetz soll für die fünf Bestandsjugendämtern der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz eine Abgabe der Jugendämter an die Landkreise ermöglicht werden, um die bestehende gesetzliche Regelungslücke zu schließen.

Darüber hinaus sind gesetzliche Anpassungen des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehung zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz -LFAG-) vorzunehmen. Durch Anpassungen des § 15 Abs. 4 Nr. 1 LFAG ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt, da die Summe der Schlüsselzuweisungen (Teilschlüsselmasse) unverändert bleibt und diese lediglich anders verteilt werden.